

DIE LINKE.Bundesschiedskommission

Aktenzeichen: BSchK/87/2010/A

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

der Genossin T. M. T.

- Antragstellerin -

g e g e n

DIE LINKE, Parteivorstand

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission am 01.10.2011 beschlossen:

Der Antrag wird als offensichtlich unbegründet abgewiesen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat mehrere Anträge an die erste Tagung des zweiten Bundesparteitages der Partei DIE LINKE in R. gestellt. Diese wurden von der ersten Tagung des zweiten Bundesparteitages an den Parteivorstand überwiesen. Die Antragstellerin verneinte die Berechtigung des Parteivorstandes über ihre Anträge zu beschließen und forderte die Behandlung ihrer Anträge auf der nächsten Tagung des zweiten Parteitages. Dazu wurde der Antragstellerin von der Bundesgeschäftsstelle der Partei DIE LINKE mitgeteilt, dass sie ihre Anträge zwecks Behandlung auf der zweiten Tagung des Bundesparteitages noch einmal stellen könne. Die Antragstellerin beantragt nunmehr bei der Bundesschiedskommission, dass ihre Anträge auf der zweiten Tagung des Bundesparteitages behandelt werden.

Der Antrag ist als offensichtlich unbegründet abzuweisen. Nach § 17(6) Bundessatzung der Partei DIE LINKE sind Anträge an den Parteitag auf dem Parteitag zu behandeln oder können an den Parteivorstand bzw. den Bundesausschuss überwiesen werden. Der Parteivorstand war zur Behandlung der Anträge berechtigt.

Der Antrag ist darüber hinaus abzuweisen, da die Antragstellerin auf Nachfrage der Kommission vom 21. Februar 2011 und nach Akteneinsicht durch die Antragstellerin am 19. April 2011 die entsprechenden Anträge nicht benennen konnte. Eine Prüfung des Sachverhalts bezüglich der einzelnen Anträge wurde so durch die Antragstellerin vereitelt.

Die Entscheidung erging einstimmig.